

Teilzeitbeschäftigung ist in jeder Zwischenstufe von mindestens einem halben Deputat bis zu einem, um eine Wochenstunde gekürzten Deputat möglich. Deputate können auch mit halben Wochenstunden bewilligt werden.

In Elternzeit sind auch unterhältige Deputate zwischen 25% und 50% möglich. Dasselbe gilt für unterhältige Teilzeit aus familiären Gründen (Kinder unter 18 im Haushalt, pflegebedürftige Angehörige). Für Tarifbeschäftigte gibt es im Gegensatz zu den BeamtInnen keine Mindeststundenzahl für Teilzeit.

Die Teilzeit kann bewilligt werden, wenn es im Interesse des Dienstherrn liegt bzw. soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Es besteht jedoch kein Anrecht darauf. Eine Ausnahme bildet hierbei die Teilzeit und unterhältige Teilzeit aus familiären Gründen. Diese muss bewilligt werden, wenn nicht zwingende dienstliche Belange entgegenstehen.

Die Gründe für eine Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen sind – zum Beispiel bei der Stundenplangestaltung – zu berücksichtigen.

Auch bei der Verteilung von Dienstaufgaben muss zwischen Voll- und Teilzeitbeschäftigung unterschieden werden. Wenn es um die Pflichten und Rechte von Teilzeitbeschäftigten geht, ist die Unterscheidung zwischen teilbaren und unteilbaren Dienstaufgaben daher hilfreich.

Teilbare Aufgaben	Unteilbare Aufgaben
<ul style="list-style-type: none"> ■ Aufsichten ■ Präsenz bei schulischen Veranstaltungen (Schulfest, Projekttag, Sporttag, ...) ■ Wandertage/Klassenfahrten ■ Schullandheimaufenthalte ■ Prüfungen ■ Mehrarbeit und Vertretung ■ Schul- und Unterrichtsentwicklung ■ Klassenleitung ■ Sprechstunden und Elternsprechtage 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Konferenzteilnahme (Klassen-, Fach- und Gesamtlehrer-konferenzen) ■ Schulkonferenz ■ Fortbildung ■ Pädagogische Tage